

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

**Sozialpolitischer Ausschuss**

26. Sitzung am 06.06.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018  
Bericht (Unterrichtung)  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/9038 –](#)
2. Grundrente  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
[– Vorlage 17/4438 –](#)
3. Auslaufen der Regelungen des § 32 Abs. 3 und 5 BeschV –  
Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
[– Vorlage 17/4734 –](#)
4. Befürchtete Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen durch die geplante Änderung der Versorgungsmedizinverordnung  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/4778 –](#)

### Ergebnis:

Kenntnisnahme  
(S. 4)

Erledigt  
(S. 5 – 8)

Erledigt  
(S. 9 – 10)

Erledigt  
(S. 11 – 14)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

- |   | <b>Ergebnis:</b>  |
|---|---|
| 5. Sozialpädiatrisches Zentrum Trier<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie<br><a href="#">– Vorlage 17/4801 –</a>                                  | Erledigt<br>(S. 15 – 16)  |
| 6. Konzeptvergabe und sozialer Wohnungsbau<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br><a href="#">– Vorlage 17/4837 –</a>   | Erledigt<br>(S. 17 – 21)  |
| 7. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom<br>14.05.2019 in der Rechtssache C-55/18<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der AfD<br><a href="#">– Vorlage 17/4838 –</a>           | Behandlung gemeinsam mit<br>TOP 9<br>Erledigt<br>(S. 3, 22 – 24)  |
| 8. Berufliche Weiterbildung in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/4858 –</a>   | Erledigt<br>(S. 25 – 27)  |
| 9. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Erfassung von Ar-<br>beitszeiten<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/4859 –</a>                                     | Behandlung gemeinsam mit<br>TOP 7<br>Erledigt<br>(S. 3, 22 – 24)  |
| 10. Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie in Haushalten<br>der Grundsicherung und Sozialhilfe<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der SPD<br><a href="#">– Vorlage 17/4888 –</a>                | Schriftlich erledigt<br>(S. 3)  |
| 11. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinde-<br>rung beim Übergang ins Berufsleben<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br><a href="#">– Vorlage 17/4899 –</a> | Schriftlich erledigt<br>(S. 3)  |
| 12. Verschiedenes   | Einvernehmen, die im Ter-<br>minplan für Donnerstag,<br>15.08.2019, 10:00 Uhr, vor-<br>gesehene Sitzung nicht<br>durchzuführen<br>(S. 28) |

Vors. Abg Dr. Timo Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Zur Tagesordnung:

Punkte 7 und 9 der Tagesordnung:

7. **Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 14.05.2019 in der Rechts-sache C-55/18**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der AfD  
[– Vorlage 17/4838 –](#)
  
9. **Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Erfassung von Arbeitszeiten**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der FDP  
[– Vorlage 17/4859 –](#)

*Die Anträge werden zusammen beraten.*

Punkte 10 und 11 der Tagesordnung:

10. **Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
[– Vorlage 17/4888 –](#)
  
11. **Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung beim Übergang ins Berufsleben**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Vorlage 17/4899 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2018**

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/9038 –

**Abg. Hedi Thelen** teilt mit, das Finanzministerium habe den Budgetbericht etwas verändert. Die Anlagen mit Zahlen, Daten und Fakten seien nicht mehr enthalten. Deshalb müsse man sich mit dem auseinandersetzen, was an Text vorliege.

Es fehle eine Information zu dem Bedarfsgemeinschaftscoaching. Es sei nicht klar, warum dieses Thema in dem Bericht nicht angesprochen werde. Es lägen Informationen vor, wonach einige Projekte sich stabil entwickelten, was sie „vertrauensvoll“ zur Kenntnis nehme. Es werde aber darauf hingewiesen, dass in den Bereichen Zukunftsfähige Unternehmen und Beschäftigte sowie Verbesserung der Ausbildungschancen für Jugendliche jeweils ein Projekt vorzeitig beendet worden sei. Es stelle sich die Frage nach den Gründen.

Bei dem Thema Schuldnerberatung bleibe mehr oder weniger alles wie gehabt. Gleichwohl sei zu fragen, wie sich die Wartezeiten für die Schuldner entwickelt hätten, das heiÙe, ob man mit Blick auf das Angebot hinreichend aufgestellt sei.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** antwortet, die arbeitsmarktpolitischen Projekte hätten weitestgehend wie geplant umgesetzt werden können. Nur in den von Abgeordneter Hedi Thelen genannten Maßnahmenbereichen Zukunftsfähige Unternehmen und Beschäftigte sowie Verbesserung der Ausbildungschancen habe jeweils ein Projekt vorzeitig beendet werden müssen, weil Teilnehmermangel zu verzeichnen gewesen sei. Es habe nicht genügend Teilnehmer gegeben, bzw. nicht genügend Personal zur Verfügung gestanden. Dies habe zur Folge gehabt, dass es in diesen beiden Maßnahmenbereichen zu einer geringfügigen Reduzierung der erreichbaren Personen gekommen sei.

**Abg. Hedi Thelen** fragt nach, um welche Maßnahmen es sich gehandelt habe.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** informiert, es handele sich hauptsächlich um Projekte aus den Förderansätzen Zukunftsfähige Arbeit und Beratungsstelle Neue Chancen. Es seien aber auch weitere Landesprojekte wie die Nachqualifizierung in der Pfalz, die Technologieberatung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beratungsstelle Gütegemeinschaft Lebensgerechte Handwerksleistungen 2018 zu nennen.

Das Bedarfsgemeinschaftscoaching sei unter dem Projekt Langzeitleistungsbeziehende berücksichtigt.

Die Anzahl der Schuldnerberatungsstellen habe sich nicht verändert.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Abg. Hedi Thelen** zu, dem Ausschuss Informationen zu den beiden vorzeitig beendeten Projekten aus dem Maßnahmenbereich Zukunftsfähige Unternehmen sowie Angaben zur Entwicklung der Wartezeiten bei der Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Grundrente**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4438 –](#)

**Abg. Dr. Tanja Machalet** führt aus, mit dem Thema Rente befasse sich der Ausschuss schon ziemlich lange. Das Thema, wie von Armut im Alter bedrohte Menschen besser abgesichert werden könnten, habe den Ausschuss immer wieder beschäftigt. Es sei zu begrüßen, dass inzwischen ein Gesetzentwurf vorliege. Danach sollten Menschen, die sehr viele Jahre sozialversicherungspflichtig erwerbstätig gewesen seien, wenn sie in Rente gingen, mehr Geld zur Verfügung haben als das, was die Grundsicherung abdecke.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler werde gebeten, den Gesetzentwurf zu erläutern und die sich daraus ergebenden Fragen zu beantworten.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** berichtet, im Mai 2019 habe Bundessozialminister Hubertus Heil einen Vorschlag für eine Grundrente vorgestellt. Es sei die Weiterentwicklung der Eckpunkte für die sogenannte Respektrente vom Februar 2019. Wie bekannt sei, sei die Einführung einer solchen Grundrente bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden. Dort heiße es: „Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen 10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.“

Die ‚Grundrente‘ gilt für bestehende und zukünftige Grundrentenbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der ‚Grundrente‘ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung.

Die Abwicklung der ‚Grundrente‘ erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.“

Der aktuelle Vorschlag von Hubertus Heil sehe Rentenzuschläge für Personen vor, die mindestens 35 anrechnungsfähige Jahre in der Rentenversicherung hätten und im Durchschnitt über einen Rentenanspruch von weniger als 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr verfügten. 0,8 Entgeltpunkte entsprächen einem sozialversicherungspflichtigen Erwerbseinkommen von etwa 2.500 Euro pro Monat.

Die Rentenansprüche der Berechtigten könnten durch die Grundrente also maximal auf die Position eines Versicherten angehoben werden, der in Werten des Jahres 2018 rund 2.500 Euro im Monat verdiene. Im Einführungsjahr 2021 würden etwa 3 Millionen Rentnerinnen und Rentner von der Grundsicherung profitieren. Gut 80 % davon seien Frauen. Ihre Lebensleistung würde durch die Grundrente honoriert.

Damit könne in der Regel sichergestellt werden, dass die Rente höher sei als der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf. Da dieser Bedarf aber individuell zu ermitteln sei und eine Orientierung am Durchschnittsbetrag nicht in jedem Einzelfall die Realität abbilde, sehe das Konzept von Hubertus Heil zusätzlich einen Freibetrag für die Grundsicherung im Alter vor, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass 35 anrechnungsfähige Jahre vorlägen. Im Werten des Jahres 2019 sei dieser Freibetrag auf 106 Euro gedeckelt.

Während eine Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung für die Nutzung dieses Freibetrages weiterhin notwendig bliebe, sollten die Rentenzuschläge den Eckpunkten zufolge ohne eine Bedarfsprüfung und ohne eine Bedürftigkeitsprüfung gewährt werden.

Weitere Elemente, die zum Konzept der Grundrente gehörten, seien die Verbesserung der Rentenansprüche für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Beschäftigte in Kurzarbeit sowie die Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner auf den ermäßigten Beitragssatz, wie er auch für die Versicherten gelte, die keinen Anspruch auf Krankengeld hätten.

Der Vorschlag von Hubertus Heil sehe ferner eine Gegenfinanzierung vor, in deren Zentrum eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherung stehe. Es sei so ausgestaltet, dass die Grundrente weder das allgemeine Sicherungsniveau der Renten noch die Beitragssatzentwicklung zur gesetzlichen Rentenversicherung beeinflusse.

Im Kern sehe der Vorschlag von Hubertus Heil eine Trennung der rentenrechtlichen Elemente ohne Bedarfsprüfung, also der Rentenzuschläge, von den bedarfsgeprüften Elementen der Fürsorge, also des Freibetrages, vor.

Mit diesem Ansatz könne ihrer Ansicht nach ein Durchbruch bei der Frage gelingen, wie man das Alterssicherungssystem armutsfester gestalten und ihm vor allen Dingen wieder mehr Legitimation verleihen könne. Besonders an die Versicherten mit niedrigen Verdiensten, mit Zeiten der Kindererziehung und der Pflege müsse glaubhaft das Signal gesendet werden, dass es eine gute und auch lohnenswerte Sache sei, zur Solidargemeinschaft der Rentenversicherung zu gehören.

Zur Erinnerung: Bereits in der vorletzten Legislaturperiode sei die damalige Bundessozialministerin Ursula von der Leyen mit ihrem Konzept der „Lebensleistungsrente“ gescheitert, die eine Bedarfsprüfung rentenrechtlicher Elemente zur Armutsvermeidung vorgesehen habe. Alle seitherigen Versuche, dieses Konzept zu einer praxistauglichen Lösung weiterzuentwickeln, seien ebenfalls steckengeblieben. Auch die Gespräche, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Koalitionsvertrages mit den Sozialpartnern, den Ländern und den Kommunen geführt habe, hätten die Schwierigkeiten bestätigt, die entstünden, wenn Rentenansprüche einer Bedürftigkeitsprüfung unterzogen werden sollten.

Wer eine effektive und gleichzeitig eine bürokratiearme und praktikable Lösung möchte, um Menschen, die jahrzehntelang versicherungspflichtig gearbeitet hätten, eine sichere Perspektive für eine armutsfeste Alterssicherung zu geben, sollte dem Vorschlag des Bundessozialministers aufgeschlossen gegenüberstehen.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** bedankt sich für die Erläuterungen und nimmt Bezug auf die Ausführung, dass in Deutschland drei Millionen Menschen von der Grundrente profitieren würden.

Interessant zu wissen sei, ob Zahlen für Rheinland-Pfalz vorlägen. Es werde häufig darüber diskutiert, dass Frauen, was das Durchschnittseinkommen anbelange, deutlich niedriger lägen, was dazu führen könnte, dass Rheinland-Pfalz von der Einführung dieser Regelung überproportional profitieren könnte.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** gibt zu bedenken, dass es sich um Eckpunkte handle, bei denen immer mit einer Schwankung zu rechnen sei. Davon ausgegangen werde, dass in Rheinland-Pfalz rund 100.000 Menschen – es könnten ein paar mehr oder weniger sein – von der Einführung profitieren würden. Dies habe man von dem, was auf Bundesebene vorgegeben sei, heruntergebrochen.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** erklärt, Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler habe ausführlich erläutert, warum es Sinn mache, dass keine Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen werde. Von denjenigen, die dem Thema nicht ganz aufgeschlossen gegenüberstünden, werde immer wieder die sogenannte Zahnarztfrau angeführt, die die Grundrente erhalten würde, obwohl keine Bedürftigkeit gegeben wäre.

Es sei von Interesse, wie Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler dieses Beispiel bewerte.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** führt aus, das Beispiel der sogenannten Zahnarztfrau sei in Deutschland nicht der Regelfall und schon gar nicht in Rheinland-Pfalz. Wenn man sich den regelmäßig vorliegenden Armuts- und Reichtumsbericht betrachte, werde ersichtlich, dass Frauen bzw. Alleinerziehende oder in Teilzeit arbeitende Frauen von Armut bedroht seien, weil sie über keine entsprechende Rente verfügten. Rheinland-Pfalz sei in der Vergangenheit sehr stark durch Landwirtschaft geprägt gewesen, und Familienzeiten kämen zum Tragen. In Rheinland-Pfalz würden die Frauen profitieren, die sonst an die Armutsgrenze gelangen würden. Mit der Grundrente wolle man die Lebensleistung dieser Frauen, die sie in Form von Kindererziehung, aber auch Arbeit erbracht hätten, honorieren. Den Betroffenen wolle man eine Bedürftigkeitsprüfung zu diesem Bereich des Zuschlages – nicht zu den Freibeträgen – nicht zumuten.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** informiert, auf der diesjährigen Armutskonferenz in Berlin sei kritisiert worden, dass es keine Regelung zu den Beitragsersatzzeiten gebe.

**Bernd Aichmann (Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)** erläutert, die Beitragsersatzzeiten müssten etwas sein, was in den Versicherungsbiografien sehr weit zurückliege. Der Referentenentwurf enthalte Konstruktionen, wie man dies auffangen könne. Er wisse nicht, ob man es jetzt schaffe, ganz tief in die Rentendetails einzusteigen.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** bringt vor, die Rente bestehe aus den Komponenten Altersarmut bekämpfen und Honorierung der Lebensleistung. Allerdings könnten 80 % der Grundsicherungsempfänger im Alter keine 35 Jahre Beitragszeiten aufweisen, das heiße, dieser Grundrentenanspruch komme für diese Menschen gar nicht infrage.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** teilt mit, das eine betreffe die Auswirkungen für diejenigen, die jetzt schon Rente bezögen, und das andere betreffe diejenigen, die künftig Rente beziehen würden. Anhand der Erwerbsbiografien werde ersichtlich, dass sowohl Frauen als auch Männer die 35 Jahre erreichten, aber trotzdem eine geringere Rente bezögen, die unter dem entsprechenden Niveau liege. Für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner solle hiermit eine gute Grundlage geschaffen werden, damit sie nicht in Altersarmut gerieten. Für diese Personengruppe handele es sich um eine Prävention, gar nicht erst in Altersarmut zu geraten.

Die Begründung betreffe das Thema Anerkennung der Lebensleistung. Dass dadurch Altersarmut vermieden werde, sei der zweite Aspekt. Im Fokus stehe die Anerkennung dieser Lebensleistung. Das könne sich auf Beitragsjahre, Kindererziehung, Pflege usw. beziehen. Hierbei handele es sich um die Lebensleistung, die diese Menschen erbracht hätten.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Abg. Hedi Thelen** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Hedi Thelen** trägt vor, das bisherige Rentensystem sei so aufgebaut, dass die Rente in etwa dem entspreche, was eingezahlt worden sei. Mittlerweile würden Erziehungs- und Pflegeleistungen mit einberechnet. Nach der neuen Regelung ergebe sich eine Verschiebung dieses Grundprinzips, worüber grundsätzlich nachgedacht werden könne. Auch in der CDU würden diese Fragen schon lange diskutiert; sonst hätte Ursula von der Leyen die Lebensleistungsrente nicht eingebracht. Man sehe das Problem Altersarmut auf die Gesellschaft zukommen, was die Frage aufwerfe, wie diese bekämpft werden könne.

Des Weiteren stelle sich die Frage, inwieweit die Gefahr oder der Wunsch bestehe, das System grundsätzlich zu verändern.

Auch sei zu fragen, wie fix diese Grenze von 35 Jahren gesehen werde. Viele Menschen äußerten die Sorge, dass damit eine Vorgabe gemacht werde, die dann immer weiter ausgeweitet werde. Beispielsweise könnte derjenige, der 34 Jahre und neun Monate gearbeitet habe, nach dieser Regelung keine Grundrente erhalten. Es seien zwar Stichtagsregelungen vorhanden, die von den Gerichten akzeptiert seien, aber eine solche Regelung gebe eine bestimmte Richtung vor.

Interessant zu wissen sei, wie hoch der aktuelle Zuschuss des Bundes an die Rentenversicherung sich belaufe und wie hoch der Zuschuss für die Umsetzung der Grundrente sein werde.

Sie habe vernommen, dass als weiterer Finanzierungsanteil Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer eingeplant seien, wobei noch offen stehe, wann diese Steuer kommen werde. Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer werde schon lange in Erwägung gezogen, könne jedoch von Deutschland allein nicht eingeführt werden. Es sei schon innerhalb der EU schwierig, Einvernehmen herzustellen. Sie halte diese Steuer für richtig und wichtig, aber diese könne man nicht mit zwei oder drei Ländern alleine einführen, weil dies zu Auswirkungen führen würde, die nicht gewollt seien.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** trägt vor, bei der Finanzierung sei auch die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung mit in Betracht gezogen worden.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler werde um Erläuterung gebeten.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** bestätigt, dass es sich um eine Veränderung in der Struktur handele; denn es sei das Thema mindestens 35 anrechnungsfähige Jahre betroffen, aber auch die Lebensleistung stehe im Fokus. Das, was Abgeordnete Hedi Thelen ausgeführt habe, wonach das Einbezahlte als Rente wieder ausbezahlt werde, treffe nicht ganz zu, sondern der Betrag könne durchaus höher sei. Es sei nicht beabsichtigt an den Grundfesten des Systems zu wackeln. Man versuche damit, den Bereich Altersarmut/Anerkennung Lebensleistung abzudecken. Sie sehe nicht die Gefahr, dass man unter diese 35 Jahre gehen werde.

Bei einer Stichtagsregelung sei immer die Gefahr gegeben, Menschen ungerecht zu behandeln. Sie gehe nicht davon aus, dass die Grundrente schon nach 20 Jahren Erwerbstätigkeit gezahlt würde. Es sei der Aspekt Lebensleistung zu berücksichtigen, wobei man darüber streiten könne, ob diese mit 34 Jahren auch schon erreicht sei. Ein Stichtag müsse getroffen werden. Sie sehe nicht, dass dieser Stichtag aufgeweicht oder stark abgesenkt werden könnte.

Der Gesamtzuschuss des Bundes belaufe sich auf 90 Milliarden Euro. Die Berechnungen, was es künftig kosten würde, begannen mit 3,8 Milliarden Euro im Jahr 2021 und würden im 2025 auf 4,8 Milliarden Euro ansteigen. Das Finanzierungskonzept sei von Finanzminister Olaf Scholz erarbeitet worden. Die Finanztransaktionssteuer sei berücksichtigt wie auch die „Mövenpick-Steuer“. Zu erwähnen sei der 0,6-Prozent-Beitragsatz, der künftig für den Bereich der Krankenversicherung für die Rentnerinnen und Rentner wegfallen solle. Hiervon würden alle profitieren. Es handele sich um ein großes Gesamtkonzept zur Refinanzierung.

**Bernd Aichmann** führt aus, die Kosten der Grundrente stiegen im Jahr 2021 von 3,8 Milliarden Euro bis zum Jahr 2025 auf 4,8 Milliarden Euro. Für den Bundeszuschuss sei eine Erhöhung von 1,8 Milliarden Euro im Jahr 2021 ansteigend im Jahr 2025 auf 3,4 Milliarden Euro kalkuliert. Zu erkennen sei, dass der Großteil aus einer Erhöhung des Bundeszuschusses finanziert werde und der Rest zum Beispiel aus den genannten Steuereinnahmen und Beitragsmehreinnahmen, die die Rentenversicherung haben werde, bzw. durch Minderausgaben der Rentenversicherung. Hierzu zähle zum Beispiel der abgesenkte Krankenversicherungsbeitrag, weil die Rentenversicherung eine Art Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung der Rentner übernehme.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** greift das Beispiel der „Zahnarztgattin“ auf und weist darauf hin, dass die 35 Jahre eine Fixgrenze sein sollten.

Ein Thema seien die Beitragsersetzzeiten und inwieweit diese in Betracht zu ziehen wären. Das andere sei, dass jemand, der Teilzeit gearbeitet habe, genauso viel Rente erhalten wie jemand, der Vollzeit gearbeitet habe. Dass jemand beispielsweise 35 Jahre Teilzeit gearbeitet habe, aber genauso viel Rente erhalte, wie jemand, der 34 Jahre Vollzeit gearbeitet habe, sei schwer vermittelbar.

Interessant zu wissen sei, ob Überlegungen angestellt würden, den Übergang fließend zu gestalten und wie Teilzeit- und Vollzeitansprüche in Einklang gebracht werden könnten.

**Bernd Aichmann** antwortet, über die Trennung von Teilzeit und Vollzeit werde schon lange diskutiert. Man müsse in die Vergangenheit gehen, um so etwas umzusetzen. Man bräuhete rückwirkend Unterlagen, um feststellen zu können, ob jemand Teilzeit oder Vollzeit gearbeitet habe. Das sähen die Systeme nicht vor. Die Daten seien nicht vorhanden, um es in dieser Richtung umsetzbar zu machen. Dies sei auch bei Vorläuferregelungen, die es im Rentenbereich schon gegeben habe, zum Beispiel die Rente nach Mindestentgeltpunkten, der Fall gewesen. Es sei sozusagen der Systemlogik geschuldet, dass dies ohne Trennung nicht umsetzbar sei.

*Der Antrag ist erledigt.*



**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Auslaufen der Regelungen des § 32 Abs. 3 und 5 BeschV – Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4734 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** berichtet, mit Verabschiedung des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 sei den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt worden, Geflüchtete ohne die Durchführung der sogenannten Vorrangprüfung, also der Prüfung, ob eine andere Person vorrangig zur Aufnahme der Tätigkeit berechtigt sei, einzustellen. In Rheinland-Pfalz habe sich die Landesregierung dazu entschieden, von der Vorrangprüfung abzusehen, wie fast alle anderen Bundesländer auch.

Gleichzeitig sei die Möglichkeit eröffnet worden, dass Geflüchtete auch vor Ablauf der bis dahin geltenden vierjährigen Wartefrist durch die Aufnahme von Leiharbeit in Beschäftigung integriert werden könnten. Dies habe die niedrighschwellige Aufnahme von Arbeit für diese Gruppe auch im Sinne eines „work first“-Ansatzes wesentlich erleichtert.

Beide Regelungen seien bis August 2019 befristet. Bei Nichthandeln würde die vorher geltende Rechtslage wieder in Kraft treten.

Angaben darüber, wie viele Gestattete und Geduldete von der Möglichkeit der Leiharbeit seit August 2016 profitiert hätten, seien leider nicht möglich, da der Agentur für Arbeit keine Daten über den Aufenthaltsstatus von beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern vorlägen. Es könnten jedoch hilfsweise Angaben zu Beschäftigten in Leiharbeit aus den acht häufigsten Asylherkunftsländern hinzugezogen werden. Das seien Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

Die so abgebildete Personengruppe könne aber nicht sicher der Migration aufgrund des Flüchtlingsgeschehens ab dem Jahr 2015 zugeordnet werden, da Personen mit diesen Staatsangehörigkeiten auch schon sehr viel länger in Deutschland leben könnten.

Während die Gesamtzahl der Beschäftigten in Leiharbeit in Rheinland-Pfalz von Juni 2016 bis September 2018 von rund 41.600 Personen auf 41.040 Personen in etwa gleichgeblieben sei – mit einem kurzfristigen Anstieg um 3.000 Personen im Jahr 2017 –, sei die Zahl der Beschäftigten in Leiharbeit aus den acht häufigsten Asylherkunftsländern seit dem Jahr 2016 kontinuierlich angestiegen.

Im Juni 2016, also vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes, seien 491 Personen aus den Top 8 der Asylherkunftsländer in Leiharbeit beschäftigt gewesen. Ein Jahr später seien es 1.116 Personen, im Juni 2018 seien es bereits 2.444 Personen und im September 2018 nochmals rund 300 Personen mehr gewesen. Von Juni 2016 bis September 2018 habe sich demnach die Zahl der Beschäftigten in Leiharbeit aus den Top-8-Asylländern mehr als verfünffacht.

Es sei davon auszugehen, dass diese Entwicklung mit den Änderungen in § 32 der Beschäftigungsverordnung zusammenhänge.

Die Landesregierung stehe nach wie vor hinter dieser Regelung für die Zielgruppe der Gestatteten und Geduldeten und habe dies dem Bund auch mitgeteilt. Die Leiharbeit biete insbesondere Personen mit nur wenigen deutschen Sprachkenntnissen und fehlenden formalen oder nicht mit deutschen Abschlüssen vergleichbaren Berufsabschlüssen eine Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Gerade in Zeiten eines sehr stabilen Arbeitsmarktes und demnach wenig Arbeitslosigkeit spreche ihrer Meinung nach nichts dagegen, auch Menschen mit Duldung oder Gestattung die Möglichkeit zu geben, selbst zu ihrem Lebensunterhalt beizutragen und so den Staat zu entlasten.

Neben den Einsparungen für den Sozialstaat sprächen noch weitere Argumente für die Leiharbeit für diese Zielgruppe. Die Menschen lernten den deutschen Arbeitsmarkt zunächst kennen, könnten ihre Deutschkenntnisse verbessern und persönliche Kontakte knüpfen. So könne Leiharbeit zum einen ein Sprungbrett für eine spätere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein, zum anderen könne sie einen Beitrag zur besseren Integration in die Gesellschaft leisten. Insbesondere für Menschen, die nicht

aus den Ländern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kämen, die aber dennoch viele Jahre in Deutschland lebten, sei Leiharbeit oft eine wichtige Chance, da sie weiterhin von den Sprach- und Integrationskursen des Bundes ausgeschlossen seien.

Des Weiteren spreche sie sich ebenso für die Entfristung der Aussetzung der Vorrangprüfung aus. Dies entspreche auch der Einschätzung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Rheinland-Pfalz/Saarland. Die Arbeitsagenturen empfänden den Wegfall der Vorrangprüfung als Erleichterung bei der Besetzung von offenen Stellen; denn der administrative Aufwand sei deutlich geringer. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten, dass eine Ablehnung wegen bevorrechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eher die Ausnahme dargestellt habe.

Eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2019 durchgeführte länderbezogene Befragung zur Regelung des § 32 Abs. 5 der Beschäftigungsverordnung habe ergeben, dass sich alle Länder für eine Entfristung der Regelung des § 32 Abs. 5 der Beschäftigungsverordnung ausgesprochen hätten.

Am 24. Mai 2019 sei den Ländern durch den Bund ein Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung zugeleitet worden. Ziel des Verordnungsentwurfs sei es, die bis zum 5. August 2019 befristete Aussetzung der Vorrangprüfung bei Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung nach § 32 Abs. 5 der Beschäftigungsverordnung dauerhaft zu entfristen und bundesweit einheitlich zu regeln. Zudem könnten Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung künftig weiterhin in Leiharbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Dies begrüße die Landesregierung ausdrücklich.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** teilt mit, heute Morgen habe er die Nachricht erhalten, dass die zwei größten Zeitarbeitsunternehmen in Deutschland für das Stammpersonal Kurzarbeit angemeldet hätten. In den letzten Wochen seien 20.000 Zeitarbeitsverträge verloren gegangen.

Interessant zu wissen sei, wie Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler die Auswirkungen solcher Entwicklungen sehe. Offensichtlich stehe Deutschland vor einer wirtschaftlichen Abschwächung.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** antwortet, diese Entwicklung müsse man sich genau anschauen, damit man agieren und nicht nur reagieren könne. Vorsitzender Abgeordneter Dr. Timo Böhme habe gesagt, er habe diese Information erst heute Morgen bekommen. Sie wolle von keiner Abschwächung sprechen, sondern vielleicht von Tendenzen. Es sei jetzt zu früh, um eine Einschätzung geben zu können.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Befürchtete Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen durch die geplante Änderung der Versorgungsmedizinverordnung**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4778 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** trägt vor, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeite derzeit an der Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung, die versorgungsmedizinischen Grundsätze, seien maßgebend für die Bewertung eines Grades der Behinderung.

Die Überarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung sei notwendig, um das bio-psycho-soziale Modell des modernen Behinderungsbegriffs zu implementieren. Ziel der Überarbeitung sei auch die Verbesserung der fachspezifischen Begutachungskriterien durch Anpassung an den fortentwickelten Stand der Medizin. Der bisherigen Bewertung bei Extremitätenverlusten lägen beispielsweise Mindesthundertsätze zugrunde, die seit mehr als 50 Jahren weitgehend unverändert geblieben seien.

Für das Inkrafttreten der Änderungsverordnung werde die Zustimmung des Bundesrates benötigt.

Am 28. August 2018 habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen weiteren Entwurf an die Länder und zahlreiche Verbände zur Stellungnahme übersandt. Der Entwurf sehe die umfassende Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze sowie der fachspezifischen Bewertungsgrundsätze für Sehfunktionen und verwandte Funktionen, Funktionen des hämatologischen und des Immunsystems und muskuloskelettale Funktionen vor.

Der Entwurf sei in einigen Punkten von den Ländern und Verbänden teilweise heftig kritisiert worden. Am 9. und 10. Oktober 2018 hätten in Berlin Gespräche mit den Ländern und den Verbänden stattgefunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe angegeben, die vorgebrachten Kritikpunkte prüfen zu wollen.

Mit Schreiben vom 29. März 2019 sei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erneut an die Länder mit der Bitte um Stellungnahme herangetreten und habe signalisiert, zu den Punkten Befristung und Bestandsschutz den einheitlichen Voten der Länder zu entsprechen.

Im ursprünglichen Entwurf sei die Möglichkeit vorgesehen gewesen, einen Grad der Behinderung gleich mit Feststellung zeitlich zu befristen, zum Beispiel bei Erkrankungen, bei denen im Verlauf eine Besserung des Gesundheitszustandes möglich sei. Die Befristungsmöglichkeit sei vor allem von Verbänden, unter anderem dem Deutschen Behindertenrat, aber auch von Rheinland-Pfalz und den anderen Ländern, als bürgerunfreundlich und unverhältnismäßig abgelehnt worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe sich bereit erklärt, seine Meinung zu korrigieren und dabei die einstimmigen Voten der Länder zu berücksichtigen.

Die Landesregierung habe mit Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 29. April 2019 dafür geworben, diese Befristungsmöglichkeit zu streichen.

Der Entwurf vom 28. August 2018 habe zudem einen Bestandsschutz für bisherige Feststellungen bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen, allerdings mit Ausnahmen. Insbesondere die Länder seien mit diesem Vorschlag nicht einverstanden gewesen, da dieser für den Bürger die Rechtslage unübersichtlicher gestaltet hätte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtige jetzt, bei einstimmigem Votum der Länder den Vorschlag zum Bestandsschutz zu streichen. Stattdessen sei ein Rundschreiben vorgesehen, das regule, dass bestandskräftige Bescheide nicht wegen Inkrafttreten der Sechsten Änderungsverordnung von Amts wegen überprüft würden. Diese Variante sei bereits in der Vergangenheit praktiziert worden.

Mit Stellungnahme vom 29. April 2019 habe die Landesregierung ihre Auffassung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass der Bestandsschutz entfallen und die Regelung über das Rundschreiben erfolgen solle.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe mit Schreiben vom 29. März 2019 angekündigt, derzeit weitere Anliegen der Länder und Verbände aktuell in den Verordnungstext einzuarbeiten. Gleichwohl habe der Deutsche Behindertenrat in seiner umfassenden Einschätzung vom 30. April 2019 noch andere Punkte kritisiert, durch die Nachteile für die Menschen mit Behinderungen befürchtet würden.

Zurzeit führe das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie auch eine intensive Diskussion mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über befürchtete, dauerhaft erhöhte Verwaltungskosten.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der versorgungsmedizinischen Grundsätze sei unstrittig. Für die kritisierten Punkte Befristung und Bestandsschutz habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits Änderungsbereitschaft signalisiert. Weitere Änderungswünsche der Verbände und Länder würden zurzeit geprüft. Da für das Inkrafttreten der Sechsten Änderungsverordnung die Zustimmung des Bundesrates benötigt werde, müsse abgewartet werden, wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die einzelnen Stellungnahmen der Länder und Verbände bewerte und das Ergebnis dieser Bewertung in eine überarbeitete Fassung einarbeite.

Sie sei zuversichtlich, dass hier ein Einvernehmen mit den Interessen der Menschen mit Behinderungen erreicht werden könne.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Abg. Adolf Kessel** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Kathrin Anklam-Trapp** teilt mit, wegen der befürchteten Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen hätten sich die großen Sozialverbände in Deutschland an die Abgeordneten gewandt. Die seit mehr als 50 Jahren weitgehend unveränderte Versorgungsmedizin-Verordnung gehöre tatsächlich auf den Prüfstand. Vonseiten des Landes Rheinland-Pfalz seien die Punkte Befristung und Bestandsschutz noch einmal thematisiert worden. Dies sei der richtige Weg.

Von Interesse sei, ob nach 50 Jahren neue Behinderungen in den Katalog der Behinderungen aufgenommen werden sollten; denn die Gesundheitsentwicklung der Bevölkerung habe sich innerhalb dieser Zeit deutlich verändert.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** gibt zur Antwort, die häufigsten Behinderungen seien aufgeführt. Gleichwohl seien Änderungsbedarfe vorhanden. Der Punkt Extremitätenverlust müsse genauer in den Blick genommen werden.

**Joachim Speicher (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)** informiert, in den Stellungnahmen des Behindertenrates und der Verbände gehe es hauptsächlich um die Umsetzung der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Diese Klassifikation unterscheide sich von den bisherigen dadurch, dass man – plakativ gesagt – nicht mehr behindert sei, sondern behindert werde, das heiße, es würden Umweltvariablen mit hinzugezogen.

Der bisherige Entwurf habe die Formulierung einer sogenannten standardisierten Umwelt enthalten, die sehr strittig gestellt worden sei. Alle seien sich darüber einig, dass es sich um den Versuch handele, diese doch sehr komplexe Vorgabe der ICF umzusetzen. An der Stelle sähen die Verbände großen Diskussionsbedarf. Es handele sich um eines der zentralen Themen.

**Abg. Hedi Thelen** trägt vor, die ihr vorliegende Information des Ministeriums sei offensichtlich nicht aktuell; denn dort sei zu lesen, dass die Betroffenheit von Menschen, die bereits bescheidet seien, nicht gegeben sein werde und die Regelung nur für künftige Anträge gelte. Nach den bisher gemachten Ausführungen dränge sich der Eindruck auf, dass sich etwas geändert habe. Um eine Klarstellung werde gebeten.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler habe darauf hingewiesen, dass es Anliegen der Länder gewesen sei, einen befürchteten höheren Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Verwaltungsaufwand sei schon lange ein Thema.

Interessant zu wissen sei, wie lange die Bearbeitungszeit für die Bescheidung von Anträgen derzeit dauere und womit konkret gerechnet werde.

Des Weiteren interessiere, welche Bearbeitungsdauer für zumutbar gehalten werde. Man sollte sich bemühen, die Anträge zeitnah zu bearbeiten und zu bescheiden.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** antwortet, der ursprüngliche Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2018 habe einen Bestandsschutz für bisherige Feststellungen bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen, allerdings mit Ausnahmen. Die Landesregierung habe das Problem gesehen, dass sich diese Regelung für die Bürger total unübersichtlich gestalten werde. Deswegen werde es begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geäußert habe, dass dann, wenn die Länder einstimmig dafür seien, diese Regelung zum Bestandsschutz gestrichen werde. Stattdessen sei ein Rundschreiben vorgesehen, das regule, dass bestandskräftige Bescheide nicht wegen Inkrafttreten der neuen Änderungsverordnung überprüft werden müssten. In der Vergangenheit sei dies schon praktiziert worden, sodass es sich um nichts Neues handle. Es werde nicht als Bestandsschutzregelung festgehalten, sondern in Form eines Rundschreibens geklärt.

Die aktuellen Bearbeitungszeiten lägen bei 3,5 Monaten. Früher hätten die Bearbeitungszeiten erheblich länger gedauert. Es habe Umorganisationen usw. gegeben. Hierüber sei im Ausschuss schon berichtet worden. Die Bearbeitungszeiten seien für die Menschen ein ganz wichtiger Punkt. Bei manchen Menschen gehe die Bescheidung schneller, und bei anderen dauere sie sehr lange. Daraus ergebe sich aktuell eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3,5 Monaten. Beabsichtigt sei, die Bearbeitungszeiten noch weiter zu verkürzen. Es müsse im Interesse der Menschen das Bestreben sein, noch besser und schneller zu werden. Wenn es zu Änderungen komme, könne dies die Zeiten noch einmal etwas verändern. Aber man wolle darauf achten, dass die Zeiten nicht wieder länger würden, woran mit aller Kraft gearbeitet werde.

Zwischen den einzelnen Standorten habe es unterschiedliche Bearbeitungszeiten gegeben, zum Beispiel durch Krankheitsfälle. Innerhalb des Landesamtes habe es eine sehr gute Organisation gegeben. Kollegen hätten sich ausgeholfen, sodass die durchschnittliche Bearbeitungszeit von 3,5 Monaten habe erreicht werden können.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Abg. Hedi Thelen** zu, dem Ausschuss die Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Feststellung einer Schwerbehinderung darzustellen.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** erklärt, er sehe hier eine grundsätzliche Frage; denn der Behindertenrat habe darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung von Hilfsmitteln bei der Begutachtung jetzt eine Rolle spiele. Dies sei seines Erachtens ein Paradigmenwechsel und erinnere ihn an einen Artikel, in dem die Zeit nach dem ersten Weltkrieg beschrieben werde. Damals hätten die vielen Kriegsversehrten versucht, mit teilweise selbstgebauten Hilfsmitteln vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu werden, woran sie teilweise seelisch zerbrochen seien.

Es stelle sich die Frage, ob man den Menschen sehe, wie er sich mit seinen körperlichen, seelischen oder geistigen Defiziten darstelle oder als funktionale Einheit mit Hilfsmitteln.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erläutert, der Punkt Hilfsmittel sei der Entwicklung geschuldet. In 50 Jahren sei einiges geschehen. Gleichwohl stellten die Hilfsmittel Unterstützung und Erleichterung für die Menschen dar. Vorsitzender Abgeordneter Dr. Timo Böhme habe diesen Punkt zu Recht angesprochen. Das Thema werde auch vom Behindertenrat immer sehr deutlich angesprochen und kritisiert. Deswegen müsse man sich, wenn die Neufassung vorgelegt werde, genau damit befassen. Es seien nicht nur die von ihr genannten zwei Punkte, zu denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales signalisiert habe, Änderungen vornehmen zu wollen, sondern man wolle sich auch noch einmal mit den anderen Punkten auseinandersetzen. Es sei abzuwarten, wie dem Ganzen Rechnung getragen werde.

**26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 06.06.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Sie sehe keinen Paradigmenwechsel, sondern dass man der Entwicklung ein Stück weit Rechnung trage. Es sei darauf zu achten, wie es sich in der aktuellen Fassung widerspiegeln werde. Die Verordnung sei zustimmungspflichtig, und die Länder würden einen genauen Blick darauf haben, dass die Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt stünden, und das auch blieben.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** führt einen weiteren Kritikpunkt des Behindertenrates an. Dieser betreffe das bestmögliche Behandlungsergebnis und die durchschnittlich erreichten Behandlungsergebnisse, die in die Beurteilung der Behinderung einfließen sollten. Der Behindertenrat setze sich dafür ein, dass das durchschnittlich erreichte Behandlungsergebnis zum Tragen kommen solle. Bisher sei auf das bestmögliche Behandlungsergebnis abgestellt.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** antwortet, hierbei handele es sich um einen weiteren strittigen Punkt. Hierzu gebe es noch keine Rückmeldung vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sie könnte sich vorstellen, dass man sich mit diesem nach wie vor strittigen Punkt noch einmal befasse. Sie könne keine Einschätzung abgeben, wie sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hier aufstellen werde.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Sozialpädiatrischen Zentrum Trier**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/4801 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** berichtet, anlässlich der Erörterung dieses Themas in der letzten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 9. Mai habe sie zugesagt, die Mitglieder des Ausschusses über die weitere Entwicklung zu informieren.

Am Freitag, den 10. Mai hätten sich die gesetzlichen Krankenkassen und die Vertreter des Sozialpädiatrischen Zentrums Trier (SPZ) unter Moderation des Staatssekretärs des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Mainz getroffen und in einem sehr konstruktiven Miteinander vereinbart, gemeinsam und zeitnah Lösungsmöglichkeiten zu finden, die das SPZ zukunftsfest aufstelle. Dies gelte nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten vor allem vor dem Hintergrund, dass im Sozialpädiatrischen Zentrum Trier jährlich rund 3.800 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen behandelt würden und 150 Arbeitsplätze erhalten werden sollten.

Das nächste gemeinsame Gespräch mit den Vertretern der Krankenkassen, dem SPZ und dem Leiter der Abteilung Soziales habe am darauffolgenden Mittwoch, dem 15. Mai 2019, im Ministerium stattgefunden. Am Gesprächstermin hätten auch die insolvenzrechtliche Generalbevollmächtigte, der vorläufige Sachwalter, der beratende Wirtschaftsprüfer und der Rechtsbeistand des SPZ teilgenommen. Vom beratenden Wirtschaftsprüfer des SPZ Trier sei zunächst ein Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung des SPZ im Rahmen des angeordneten Verfahrens der Eigenverwaltung und ein Ausblick für die Zeit nach möglicher Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben worden.

Der vorläufige Sachwalter habe den Ablauf des Verfahrens der vorläufigen Eigenverwaltung und des möglichen Eröffnungsverfahrens dargelegt. Bis Ende Juni 2019 sei ein Bericht gegenüber dem Insolvenzgericht Trier zu erstellen, der eine positive Fortführungsperspektive für das SPZ bescheinige. Im Anschluss solle eine Gläubigerversammlung einberufen werden, um ihre Zustimmung zum Bericht erteilen zu können. Zu diesem Zweck würden der Gläubigerversammlung erste Analyseergebnisse vorgelegt.

Die Insolvenz in Eigenverwaltung komme insbesondere bei Vorliegen einer Fortführungsmöglichkeit des Unternehmens sowie einer konkreten Sanierungsperspektive in Betracht. Die Fortführung solle unter Vollkosten, also nach Auslaufen des Insolvenzgeldzeitraums, möglich sein.

Durch die Eigenverwaltung blieben die den Vertragspartnern bekannten Personen in Verantwortung. Mit der gerichtlichen Bestellung eines Sachwalters werde dafür Sorge getragen, dass die Voraussetzungen und Regelungen der Insolvenzordnung beachtet würden. Der Sachwalter habe die Aufgabe, den Schuldner, hier das SPZ Trier, bei der Eigenverwaltung zu überwachen und, sofern er Nachteile für die Gläubigergemeinschaft feststelle, diese dem Gläubigerausschuss sowie dem Insolvenzgericht zu melden.

Bei rechtzeitiger Stellung des Insolvenzantrages sowie dem Vorhandensein der für eine weitgehende eigenverantwortliche Abwicklung des Verfahrens notwendigen geordneten Strukturen in Geschäftsführung und Buchhaltung sei die Eigenverwaltung aufgrund des geringen Eingriffs in den betrieblichen Ablauf eine geeignete Sanierungsmöglichkeit.

Im Rahmen des Gespräches seien zwischen den Beteiligten mögliche Eckpunkte für einen Lösungsansatz und eine kurzfristige Zeitschiene für die weiteren gemeinsamen Schritte im Sinne des SPZ Trier vereinbart worden. Denkbar sei eine Ergänzungsvereinbarung mit den Krankenkassen, die eine Sicherstellung der Versorgung bis Ende des Jahres 2019 gewährleiste. Zum 1. Januar 2020 müsse eine neue, noch zu verhandelnde Vereinbarung an die Stelle der jetzigen Vereinbarung zwischen dem SPZ Trier und den Krankenkassen treten.

**26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 06.06.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Im Ergebnis sei ein anspruchsvoller und überschaubarer Zeitplan verabredet worden. Bis Ende 2019 sollten Zahlen, Daten und Fakten zur Beantwortung konkreter Fragen der Krankenkassen durch die Vertreter des SPZ zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren seien mehrere Termine bis Ende Juni 2019 zur telefonischen Absprache unter anderem unter Teilnahme des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vereinbart worden.

*Der Antrag ist erledigt.*



**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Konzeptvergabe und sozialer Wohnungsbau**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4837 –](#)

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** bezieht sich auf Presseberichte, nach denen sich die Landesregierung mit dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen und der Architektenkammer dafür ausgesprochen habe, eine Konzeptvergabe durchzuführen, um bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke nicht nur nach dem höchsten Preis, sondern auch nach dem Anspruch des Projektes zu entscheiden.

Bei einer Tagung in Frankfurt, organisiert von der Convent AG, sei das Thema der Konzeptvergabe in einem Kolloquium von Fachanwälten erörtert worden. Diese hätten von der Konzeptvergabe abgeraten, weil diese die rechtlichen Rahmenbedingungen als nicht eindeutig bewerteten und die Kommunen dadurch unter Umständen Probleme im Bereich des Vergabe- und des Beihilferechts bekommen könnten, da bestimmte EU-Regelungen nicht eindeutig seien. Interesse bestehe an einer Einschätzung der Landesregierung.

**Andreas Kühn (Referent im Ministerium der Finanzen)** schickt voraus, im Rahmen von sogenannten Konzeptvergabeverfahren würden Grundstücke nicht zum Höchstpreis, sondern in einem Wettbewerbsverfahren nach der Qualität des Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung vorgegebener sozialer, wohnungs- und städtebaulicher Kriterien vergeben. Bereits im Jahr 2016 habe das angesprochene Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz unter enger Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände des Landes das Papier „Kommunale Grundstücksgeschäfte und Konzeptvergaben – Hinweise zu vergabe- und baurechtlichen Aspekten sowie zum EU-Beihilferecht und Gemeinderecht“ herausgegeben und damit wichtige praktische Hinweise für die Gemeinden im Land zum Umgang mit den wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Konzeptvergabeverfahren vorgelegt.

Die Bundesregierung habe in ihrer abschließenden Berichterstattung zum Bundesbündnis im Jahr 2018 die „verstärkte Bereitstellung und preisreduzierte Abgabe von Grundstücken für bezahlbaren Wohnraum, zum Beispiel im Rahmen von Konzeptvergabeverfahren“ als eine explizite Handlungsempfehlung an die Kommunen formuliert.

Als nächstes beantwortete er die Fragen 1 bis 4. Hinsichtlich der vergaberechtlichen Anforderungen könne auf das bereits angesprochene Hinweispapier aus dem Jahr 2016 verwiesen werden. Demnach habe der EuGH in seiner Entscheidung vom 25. März 2010 festgestellt, dass der Verkauf eines kommunalen Grundstücks, das einer späteren Bebauung im Zuge einer städtebaulichen Neuordnung, sprich Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohne Bauverpflichtung, zugeführt werde, dem Vergaberecht nicht unterliege.

Daraus folge, dass kommunale Grundstücksgeschäfte – der Verkauf oder die Gewährung von Rechten daran – nicht den Vorschriften des Vergaberechts unterlägen, wenn damit keinerlei bauliche Festlegung im Einzelfall verbunden sei. Gleichwohl gelte, dass, sofern zusätzliche Vereinbarungen getroffen würden, die sich auf Bauleistungen bezögen, dann zu prüfen sei, ob in einem solchen Fall ein Bauauftrag nach § 103 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vorliege und das Grundstücksgeschäft somit vergaberechtlich relevant sei. Das bedeute, dass die Gemeinde das Grundstück vergaberechtlich frei veräußern könne, wenn sie dabei den ihr eingeräumten rechtlichen Rahmen nicht überschreite, d.h., den Käufer keine bestimmten Bauauflagen mache und selbst keinerlei wirtschaftliche Vorteile aus der Grundstücksnutzung ziehe.

Selbstverständlich sei bei der Vergabe von Grundstücken durch die öffentliche Hand auch das europäische Beihilferecht zu beachten. Die Pflicht hierzu treffe die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft. Das europäische Beihilferecht stelle mehrere Verfahren zur Verfügung, durch die die Beihilfekonformität gesichert werden könne. Welches Verfahren gewählt werde, hänge von der jeweiligen Fallkonstellation vor Ort ab.

Grundsätzlich sei ebenfalls bereits in 2016 festgestellt worden, dass eine Grundstücksveräußerung im Zuge eines Konzeptvergabeverfahrens beihilferechtlich nicht relevant sei, wenn das Grundstück mindestens zum Marktwert, d.h. zum festgestellten Verkehrswert veräußert werde und eine ordnungsgemäße Verkehrswertermittlung erfolgt sei. Seitherige Änderungen im Beihilferecht, die für Konzeptvergaben und kommunale Grundstücksverkäufe Relevanz zeigten, seien der Landesregierung nicht bekannt.

In der angesprochenen Broschüre, die in Presseberichten aufgegriffen worden sei, auf das angesprochene Bündnispapier von 2016 aufsetze und das gemeinsam durch die kommunalen Spitzenverbände und die Architektenkammer im Mai des Jahres herausgegeben worden sei, befinde sich eine sehr übersichtliche Darstellung des rechtlichen Rahmens und der kommunalen Handlungsoptionen. Die Kommunen seien durch ihre eigenen Spitzenverbände gut informiert und stellten die Anstoßgeber für die gemeinsam mit der Architektenkammer herausgegebenen Broschüre dar.

Die darin beschriebenen Regelungen seien zudem unabhängig davon, ob eine Konzeptvergabe oder eine sonstige Grundstücksveräußerung vorliege, einzuhalten. Einige Broschüren habe er mitgebracht, weitere könnten bei den Herausgebern bezogen werden.

Zur Frage 5, die Verbreitung des Instruments betreffend, könne gesagt werden, im engeren Sinne würden als Konzeptvergabeverfahren solche Verfahren verstanden, bei denen der Kaufpreis gegenüber der Gesamtheit der weiteren für den Zuschlag relevanten Kriterien eine höchstens gleichwertige oder untergeordnete Rolle spiele. Entsprechend diesem weiten Begriffsverständnis existiere in der kommunalen Praxis bundesweit ein breites Spektrum an unterschiedlichen Konzeptausschreibungen. Zur Verbreitung des Instruments in Rheinland-Pfalz lägen derzeit keine fundierten Erhebungen vor. Jedoch seien erfolgreich abgeschlossene und anlaufende Verfahren zumindest in der Stadt Landau in der Pfalz bekannt.

Aktuell unternehme der Bund weitere gezielte Aktivitäten, um für eine breite Bewerbung und Anwendung des Instruments in ganz Deutschland zu werben. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) habe hierfür im Auftrag des Bundes die Forschungsarbeit „Baukultur für das Quartier, Prozesskultur durch Konzeptvergabe“ in Auftrag gegeben, das beispielhaft die bundesweite Anwendung der Konzeptvergabeverfahren aufzeigen solle. In diesem Auftrag sei auch die Erstellung einer zwischenzeitlich verfügbaren Wanderausstellung enthalten, die im Mai dieses Jahres im Zentrum Baukultur in Mainz zu besichtigen gewesen sei. Eines der darin gezeigten Konzeptvergabeverfahren sei in der Stadt Landau durchgeführt worden.

Abschließend sei festzustellen, Konzeptvergabeverfahren fänden bereits seit mehreren Jahren in der bundesweiten Praxis Anwendung und seien in einzelnen Städten, beispielsweise Freiburg, Berlin und Hamburg, inzwischen sogar als regelmäßig angewandtes Instrument zur Steuerung einer nachhaltigen Quartierentwicklung etabliert.

**Abg. Hedi Thelen** sieht dies als ein wichtiges Instrument an, um Kommunen in die Lage zu versetzen, zusammenhängende Grundstücke so zu entwickeln, dass sie dem sozialen Wohnraum zur Verfügung stünden. Allerdings habe sich in der Region Mayen/Koblenz herausgestellt, dass es für die Kommunen ein Problem darstelle, die angestrebten Grundstücke je nach Haushaltslage zu erwerben. Daher sei nach Fördermöglichkeiten zu fragen.

Altbestände in den Ortskernen könne man nicht mehr als Wohnraum nutzen, da diese beispielsweise direkt an der Hauptstraße des Ortes gelegen seien. Nach und nach müsse man als Kommune vielleicht fünf oder sechs nebeneinanderliegende Häuser kaufen, um diese über eine Konzeptvergabe einem Investor übergeben zu können. Da es sich vielfach schwierig gestalte, diese Grundstücke zu kaufen, seien Hinweise oder Unterstützungsmöglichkeiten hilfreich.

**Andreas Kühn** bestätigte, dieses Thema habe bundesweite Relevanz. Die Baulandkommission des Bundes arbeite gezielt an diesen Fragestellungen für Rheinland-Pfalz. Bezüglich möglicher Förderungen könne gesagt werden, es gebe die Kommunal- bzw. Städtebauförderprogramme im Innenministerium. Dafür müsse eine bestimmte Gebietskulisse vorhanden sein, sodass im Grunde genommen eine Förderungsmöglichkeit gegeben sei.

Seitens des Finanzministeriums könne man im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung flankierend tätig werden. Mit Blick auf die laufende Diskussion über eine mögliche Grundgesetzänderung und über die zukünftige Verwendung der Mittel für die Förderung von sozialen Wohnraum könne nicht abgeschätzt werden, welche Möglichkeiten sich entwickelten.

Das Thema Konzeptvergabeverfahren bedeute für die Kommunen einen gewissen Mehraufwand. Geplant sei, mit Städten Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, die eine Förderung nach sich zögen, um den Aufwand zu kompensieren. Dazu gehöre explizit nicht das Thema Grunderwerbsförderung. Abgewartet werden müsse das Ergebnis der im Juli tagenden Expertenkommission des Bundes.

**Abg. Gerd Schreiner** möchte wissen, ob man beide Papiere – die angesprochene Broschüre und das Bündnispapier – lesen müsse und die vorgetragenen Informationen in der Broschüre enthalten seien.

**Andreas Kühn** sieht das Lesen beider Papiere als sinnvoll an, weil das Papier von 2016 zum Thema Gemeinderecht, kommunales Haushaltsrecht Klarstellungen enthalte. Die neue Broschüre berücksichtige dieses Thema weniger, sondern sei ein Stück weit praktischer und umsetzungsorientierter ausgelegt.

**Andreas Kühn** sagt auf Bitte von **Abg. Gerd Schreiner** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk und das Hinweispapier 2016 zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Gerd Schreiner** geht auf die Aussage ein, der Gemeinde dürfe kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Grundstücksnutzung erwachsen, und möchte wissen, wie man das sicherstellen könne. Beispielsweise werde im Wege einer Konzeptvergabe auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet. Natürlich beinhalte solches Vorgehen das Ansinnen, daraus einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen.

In der Regel agiere nicht die Körperschaft, sondern eine privatrechtliche Tochter der Körperschaft. Daher sei zu fragen, ob es dort Unterscheidungen gebe.

Wenn man Qualitätskriterien als Bauherr so weit fasse, erhalte man unterschiedliche Lösungen angeboten. Bei verschiedenen Architektenentwürfen zeichne sich beispielsweise einer dadurch aus, dass er sozialen und freien Wohnungsbau gut miteinander verzahne und innerhalb der Gebäudestruktur ein gutes Miteinander vorsehe. Ein anderer Entwurf zeichne sich durch andere positive Merkmale aus. Es stelle sich die Frage, ob die Broschüre Beispiele enthalte, wie eine Wohnungsgesellschaft etwas rechtssicher als Qualitätskriterien formulieren könne. Beim Vorliegen unterschiedlicher Entwürfe könne man möglicherweise erkennen, einer erscheine besonders positiv und einige Aspekte seien berücksichtigt worden, die man vorher nicht bedacht habe. Gebeten werde, darüber weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei einer Vergabe stelle es eine Schwierigkeit dar, etwas rechtssicher zu formulieren, sodass man über Handreichungen zur Unterstützung nachdenken müsse.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** ergänzt, auf dem Kolloquium in Frankfurt sei in einem Gespräch von einem Fachanwalt gesagt worden, dass er den Kommunen von der Konzeptvergabe aufgrund der Kompliziertheit und der nicht absehbaren Rechtsfolgen abräte. Vielmehr habe der Anwalt es als ratsam angesehen, dass die Kommunen die Grundstücke zum höchstmöglichen Preis verkauften, in neue Grundstücke investierten, um den Wohnungsbau zu fördern.

Allein die einklagbare Verpflichtung zum Bauen wirke sich auf das Vergaberecht aus. Darüber hinaus wirke sich die Art der Veräußerung, nach Gutachten oder nach Wettbewerbsbedingungen, aus und stelle sich sehr kompliziert dar. Bei einem Angebot zum Kauf nach Gutachten mit der Erbringung eines Zusatznutzens und einem anderen nach Wettbewerb mit einem Gebot zur Zahlung des doppelten Preises stelle sich die Frage nach dem Vorgehen.

Herausgestellt worden sei, die Kommune, also der Verkäufer, müsse dann wie eine Privatperson handeln und könne nicht nach sozialen Gesichtspunkten agieren, weil ebenfalls gegen Vorgaben verstoßen werde. Dieses Verfahren habe er als sehr kompliziert und nahezu als unüberschaubar wahrgenommen. Es stehe die Frage im Raum, wie die juristischen Feinheiten von den Kommunen umgesetzt werden könnten, ohne Probleme oder juristische Auseinandersetzungen erwarten zu müssen.

**Andreas Kühn** erläutert, bei dem Verfahren gebe es eine Reihe von Anforderungen, die über die reine Direktvergabe hinausgingen. Auf das bereits durchgeführte Beispiel in Landau werde verwiesen, bei dem ein gut aufgestelltes Stadtplanungsamt seine Kompetenz genutzt habe und gute Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Verfahrens gesammelt habe. Darauf hingewiesen worden sei, dass das bundesweit seit mehreren Jahren Anwendung finde. Von verschiedenen Institutionen, insbesondere der Vertretung der Kommunen auf Bundes- und auf Landesebene, werde die Umsetzung empfohlen. Keine Kenntnis bestehe von Konzeptvergabeverfahren, die beklagt worden seien oder zu denen es Urteile gebe.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** merkt an, es handele sich somit sozusagen um einen rechtsfreien Raum, wenn es dazu kein Case Law, keine Urteile gebe. Es fehle die Rechtsgrundlage für die Entscheidung.

**Andreas Kühn** stellt klar, eine Rechtsgrundlage bestehe im Städtebaurecht. Der Rahmen, in dem die Kommune agieren müsse, stelle das Baugesetzbuch dar, d.h. städtebauliche Kriterien seien zu berücksichtigen. Sachfremde Kriterien dürfe man nicht mit einbeziehen. Damit könne man die Rechtssicherheit bemessen. Da er kein Jurist sei, habe er ein wenig aus der Anwendungspraxis berichtet.

Bundesweit seien zahlreiche Erfahrungen gesammelt worden. Die Verfahren seien unterschiedlich anspruchsvoll ausgestaltet. Einige Kommunen sähen zu 50 % das Kriterium des Preises vor und die restlichen 50 % teilten diese nach inhaltlichen Aspekten auf. Andere Kommunen legten den Verkehrswert, der von allen geboten werden müsse, zu Grunde. Die Entscheidung falle zu 100 % aufgrund städtebaulicher Kriterien. Das zeige das dort gegebene breite Spektrum des Agierens der Kommunen. In der letzten Zeit hätten sich die Vergabeverfahren mit vermehrt inhaltlichen Kriterien durchgesetzt. Das gehe ein Stück weit auf die Marktsituation zurück; denn an einigen Standorten suchten Investoren Möglichkeiten zur Investition. Wenn die Kommune dort ein Konzeptvergabeverfahren vorsehe, bestehe für den Investor die Möglichkeit, sich darauf einzulassen oder nicht.

Den Rechtsrahmen gebe das Baugesetzbuch vor. Im Einzelfall stehe die Frage zur Berücksichtigung an, in welchem Quartier sich die ausgeschriebenen Grundstücke befänden, was mit Blick auf die zukünftige Entwicklung in das Quartier passe und wie man die Kriterien zur Vergabe der Grundstücke im Einzelnen gestalte. Innerhalb von einer Stadt könne es unterschiedliche Vorgehensweisen geben. Schwierig gestalte es sich für ihn, ein konkretes Beispiel zu nennen; denn es gebe einen sehr breiten Kriterienkatalog.

Beispielsweise gebe es Verfahren mit relativ wenigen Kriterien über ein Ampelsystem mit rot, gelb und grün. Die Schwierigkeit dieser Verfahren liege darin, dass konkrete Vorgaben fehlten, die man bewerten könne. Diese tendenziell angreifbareren Verfahren seien aber für die Kommunen mit Blick auf den Aufwand einfacher zu handhaben.

Darüber hinaus gebe es sehr kleinteilig aufgestellte Verfahren, die genaue Prozentangaben über die Bewertung einzelner Kriterien enthielten. Als Beispiel könne Landau genannt werden, wo zwischenzeitlich ein Verfahren mit einer sehr kleinteiligen Kriterienstruktur durchgeführt worden sei. Die Stadt habe bei der Formulierung des Kriterienkatalogs Unterstützung von der Deutschen Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft, also von privater Seite, erhalten. Sehr transparent dargestellt worden sei, welche Kriterien von welchem Anbieter erfüllt worden seien und wie sich die Bewertung dargestellt habe. Wichtig sei, dass die Vergabeentscheidung auch für die Bieter transparent ablaufe.

**Abg. Gerd Schreiner** erinnert an die Fragen, ob es einen Unterschied darstelle, ob der Kauf durch die Kommune selbst oder eine privatrechtliche Tochter erfolge und was die Aussage bedeute, dass die Kommune keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Nutzung ziehen dürfe.

**Andreas Kühn** sagt, die Kommune könne nur eigene Grundstücke verkaufen.

**26. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 06.06.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

**Andreas Kühn** sagt auf Bitte von **Abg. Gerd Schreiner** zu mitzuteilen, welchen Unterschied es hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Rechtssicherheit des Verfahrens es insgesamt macht, ob die Konzeptausschreibungen für ein Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder für ein Grundstück einer kommunalen Tochter erfolgt und was konkret die Formulierung im Hinweispapier 2016 bedeutet, dass die Gemeinde „selbst keinen wirtschaftlichen Vorteil aus der Grundstücksnutzung ziehen“ darf.

**Abg. Gerd Schreiner** fügt hinzu, insbesondere die interessanten Grundstücke gehörten nicht den Kommunen selbst, sondern Tochtergesellschaften. Für diese bestehe die Möglichkeit, Grundstücke nach und nach hinzuzukaufen, um sie einer anderen Entwicklung zuzuführen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkte 7 und 9 der Tagesordnung:

**7. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 14.05.2019 in der Rechtssache C-55/18**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4838 –](#)

**9. Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Erfassung von Arbeitszeiten**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4859 –](#)

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** führt aus, der Europäische Gerichtshof habe am 14. Mai 2019 in der Rechtssache Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO) gegen die Deutsche Bank SAE zum Aktenzeichen C-55/18 entschieden, dass die EU-Mitgliedsstaaten sicherstellen müssten, dass Arbeitgeber die gesamte Arbeitszeit ihrer Beschäftigten systematisch erfassen. Nur so lasse sich überprüfen, ob zulässige Arbeitszeiten überschritten würden. Nur das garantiere die im EU-Recht ausdrücklich verbürgten Arbeitnehmerrechte.

Im konkreten Fall habe eine spanische Gewerkschaft vor dem Nationalen Gerichtshof Spaniens gegen die Deutsche Bank Klage erhoben, diese zu verpflichten, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer vollständig aufzuzeichnen. Das spanische Recht sehe keine allgemeingültige Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung vor. Doch ohne auch die reguläre Arbeitszeit zu messen, könnten geleistete Überstunden nicht ohne Weiteres bestimmt werden, habe die Gewerkschaft geltend gemacht. Nach Erkenntnis des mit dem Fall befassten Obersten Gerichtshofs in Madrid würden 53,7 % der in Spanien geleisteten Überstunden nicht erfasst.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs würden von den Experten und Verbänden auch Auswirkungen für Deutschland gesehen. Zwar gelte nach § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Grundsatz, dass die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten dürfe. Ausnahmsweise könne sie auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten würden. Der arbeitsfreie Samstag könne dabei zum Ausgleich mit herangezogen werden.

Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz seien nur die werktägliche Arbeitszeit, die über acht Stunden hinausgehe, und die sonn- und feiertägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen. Soweit die Arbeitszeit an einem Werktag unter acht Stunden liege, gebe es keine Aufzeichnungspflicht. Dies habe zur Folge, dass die Errechnung des Ausgleichs nur eingeschränkt möglich sei.

Umfassende Dokumentationsverpflichtungen der Arbeitszeit würden bisher generell nur für geringfügig Beschäftigte, mit Ausnahme der Minijobber im privaten Bereich und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, gelten, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr bestehe. Dazu zählten beispielsweise das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport- und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller sowie Beschäftigte bei Paketdiensten müssten regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen. Ferner gebe es eine umfassende Aufzeichnungsverpflichtung für die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannten Branchen und im Rahmen des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes.

Die Besorgnis der Arbeitgeber vor übermäßiger Bürokratie durch die Aufzeichnungsverpflichtung werde hier nicht geteilt. Mangels Formerfordernisse für die Aufzeichnung nach dem Arbeitszeitgesetz könne der Arbeitgeber grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Form und mit welchen Mitteln er seiner Verpflichtung zur Erfassung und Dokumentation von Arbeitszeiten nachkomme. So sei auch eine Delegation der Verpflichtung zur Aufzeichnung auf die Arbeitnehmer denkbar. Zudem gebe es bereits umfassende Aufzeichnungsverpflichtungen für die Arbeitszeit in vielen anderen europäischen Staaten, die aus der praktischen Umsetzung keine Probleme berichteten.

In der Praxis seien derzeit nach Erkenntnissen der für den Vollzug des Arbeitszeitgesetzes zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Rheinland-Pfalz folgende Systeme der Arbeitszeiterfassung anzutreffen:

- Handschriftliche Arbeitszettel, beispielsweise in Kleinbetrieben des Handwerks und der Gastronomie,
- Stechuhr mit Karten,
- Elektronische Zeiterfassungsgeräte unterschiedlicher Art, beispielsweise Terminals, mobile Zeiterfassungssysteme wie persönliche Datensender und persönliche Lesestifte, Internet-Webseiten zur direkten Buchung oder Intranet-Software.

Dabei sei von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen festgestellt worden, dass gerade in den Bereichen, in denen die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten ein schwieriges Thema sei, auch die ordnungsgemäße Arbeitszeitdokumentation ein Problem darstelle. Wenn die Beschäftigten zur tatsächlichen Arbeitszeit aus Angst um ihren Arbeitsplatz keine Aussagen machten, seien die Möglichkeiten der Arbeitsschutzbehörden stark eingeschränkt. Für rechtstreue Arbeitgeber würden so Wettbewerbsnachteile entstehen. In Einzelfällen sei daher von der Gewerbeaufsicht die Erstellung von Arbeitszeitrückweisen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes eingefordert worden.

Darüber hinaus hätten die befürchteten Ahndungen und Zwangsmaßnahmen bei der Aufsicht über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes bisher im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden nur eine geringe Bedeutung. Ausweislich des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht für das Jahr 2017 habe es in Rheinland-Pfalz für den Bereich Arbeitszeitgesetz nur insgesamt 80 Ahndungen und Zwangsmaßnahmen gegeben, die sich überwiegend aus Verwarnungen, Bußgeldern und Zwangsmaßnahmen zusammengesetzt hätten.

Vonseiten der Länder sei in der Vergangenheit mehrfach eine umfassende Arbeitszeitaufzeichnungsverpflichtung aus Gründen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes gefordert worden. Das habe man zum Beispiel zuletzt unter Tagesordnungspunkt 6.17 auf der 91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 26. und 27. November 2014 in Mainz einstimmig beschlossen.

Aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie sei es deshalb zu unterstützen, wenn vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zunächst eine Überprüfung des betreffenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen und ein Rechtsgutachten zur Ermittlung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs vergeben werde.

**Abg. Steven Wink** erläutert, im Vordergrund stehe die Aufzeichnung der Gesamtarbeitszeit, um diese nachvollziehbar und nachprüfbar zu machen. Zu nennen sei ein Beispiel, bei dem der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer die Zahl der Arbeitsstunden vereinbart, dem Arbeitnehmer aber freigestellt habe, wann er diese ableiste. Es gebe nicht nur negative Beispiele, dass Arbeitnehmer zu viel arbeiteten und ausgebeutet würden, sondern auch die andere Seite. Aus Gesprächen mit jungen Bewerberrinnen und Bewerbern gehe hervor, dass diese einen Job mit Verantwortung, einem guten Verdienst und der Möglichkeit suchten, ihre Arbeitszeit frei zu gestalten.

Die Festlegung auf eine Arbeitszeit von 40 Stunden beinhalte die Möglichkeit, dass man eine gewisse Zeit präsent am Arbeitsplatz sei, aber auch von unterwegs oder von zu Hause aus arbeite. Die nicht im Büro geleistete Arbeitszeit werde über Excel erfasst. Dabei schwanke die Arbeitszeit zwischen den einzelnen Wochen, beispielsweise in einer Woche 30 Stunden und in einer anderen 45 Stunden. Das beinhalte eine gewisse Flexibilität, die nicht überall möglich sei und nicht von jedem gewünscht werde.

Nach dem Urteil werde diese Möglichkeit eingeschränkt, obwohl es sich dabei um ein positives Beispiel des Agierens seitens Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer handele.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sieht dieses Beispiel als wichtiges Indiz dafür an, sich mit dem Urteil auseinanderzusetzen und das Gutachten zu erstellen. Begrüßt werde die Aussage des Bundesministers, sich damit ernsthaft auseinanderzusetzen, um zu sehen, wo sinnvolle Regelungen möglich seien und welche Maßnahmen man vorsehen solle, um den Maßgaben des EuGH Rechnung zu tragen.

Unter anderem bei der Vertrauensarbeitszeit müsse man versuchen, eine Balance zu finden, um nicht zu übertreiben und das, was bisher gut für beide Seiten funktioniere, zu erschweren. Die Anzahl der Beschäftigten mit Vertrauensarbeitszeit oder in kreativen Berufen werde im Vergleich zu der Gesamtzahl der Beschäftigten, die unter die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes fielen, als klein angesehen.

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** interessiert sich mit Blick auf das Gutachten dafür, ob man sich mit der Frage beschäftigen werde, ob die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nur die Erfassung der Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder auch im vergütungsrechtlichen Sinne umfasse; denn geringe Unterschiede, zum Beispiel die Reisezeiten betreffend, die in erster Linie nicht der Arbeitszeitrichtlinie unterlägen, seien zu berücksichtigen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** merkt an, dass Gutachten gehöre nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Gemäß den Informationen aus dem zuständigen Ressort solle man das nicht nur auf die Arbeitszeit beziehen. Jedoch müsse man die Entwicklung abwarten.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** erinnert an eine Diskussion von vor fünf Jahren über die Arbeitszeiterfassung beim Mindestlohn, bei der viele Gespräche mit Arbeitgebern geführt worden seien, die die überbordende Bürokratie und negative Aspekte genannt hätten. Zu fragen sei, ob es weiterhin Beschwerden über die Aufzeichnungspflicht beim Mindestlohn gebe.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** erwidert, direkte Beschwerden über die Aufzeichnungspflicht gebe es nicht mehr. Die genannten Befürchtungen, dass es sich negativ auf die Jobs auswirke und zu aufwendig sei, hätten sich nicht bewahrheitet.

Im Rahmen der jetzigen Debatte gebe es neue Sorgen und Befürchtungen, bei denen man auf das noch ausstehende Gutachten und die Erfahrungen aus der Mindestlohn-debatte verweise.

*Der Anträge sind erledigt.*



Punkt 8 der Tagesordnung:

**Berufliche Weiterbildung in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4858 –](#)

**Staatsministerin Sabine-Bätzing-Lichtenthäler** berichtet, die Bedeutung von Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sei so groß wie nie zuvor. Der digitale Strukturwandel der Arbeitswelt werde in den nächsten Jahren die Anforderungen des Arbeitsmarktes in Deutschland weiter verändern. Zumindest in der Summe würden dabei nicht zwingend Arbeitsplätze wegfallen, aber die Tätigkeitsprofile sich wandeln und voraussichtlich anspruchsvoller sein. Insbesondere langzeitarbeitslose, geringqualifizierte und bildungsferne Menschen würden mit Blick auf den durch die Digitalisierung beschleunigten Wandel größere Schwierigkeiten haben, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten.

Der im vorliegenden Antrag erwähnte Report des Instituts für Wirtschaft komme unter anderem zu dem Ergebnis, dass formal höher Qualifizierte häufiger an Weiterbildungen teilnahmen, als Geringqualifizierte und die Weiterbildungsbeteiligung innerhalb von Berufsabschnitten mit vielen Hochqualifizierten höher sei als in solchen mit vergleichsweise vielen Geringqualifizierten. So habe sich beispielsweise die Weiterbildungsbeteiligung in den Sozial- und Erziehungsberufen und den Gesundheitsberufen zwischen 1979 und 2012 um 83 % erhöht, bei Ingenieuren, Chemikern, Physikern und Mathematikern um 77 % und bei Technischen Berufen um 71 % . Dagegen habe die Weiterbildungsbeteiligung bei Warenprüfern im gleichen Zeitraum lediglich um 18 % zugenommen, bei Hilfsarbeitern um 15 % und bei Personen in der Textil- und Bekleidungsbranche nur um 10 %.

Zu ähnlichen Ergebnissen sei auch die Bertelsmann Stiftung im Deutschen Weiterbildungsatlas vom 1. September 2018 mit Zahlen für das Jahr 2015 gekommen. Erfreulich sei, dass dabei Rheinland-Pfalz bezüglich der Weiterbildungsquote insgesamt im Ländervergleich mit 13,7 % über dem Bundesdurchschnitt von 12,2 % liege und somit Platz zwei unter den Ländern hinter Baden-Württemberg mit 15,3 % einnehme. Auch bei der Zielgruppe der Geringqualifizierten im zentralen Erwerbssalter von 25 bis 54 Jahren könne Rheinland-Pfalz laut der Studie eine positive Entwicklung vorweisen. Während im Jahr 2014 noch 4,9 % der Geringqualifizierten in Rheinland-Pfalz an einer Weiterbildung teilgenommen hätten, seien es im Jahr 2015 6,4 % gewesen. Der Bundesschnitt habe für die Zielgruppe im Jahr 2015 bei rund 5,6 % gelegen. Insgesamt sei die Weiterbildungsbeteiligung damit weiterhin sehr gering.

Eine wichtige Grundlage für die Steigerung der allgemeinen Weiterbildungsbeteiligung habe die Bundesregierung mit dem Qualifizierungschancengesetz gelegt. Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetz werde vor allem der Zugang zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße, ermöglicht. Die Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit würden verbessert und die Weiterbildungsberatung ausgebaut.

Die Bundesagentur für Arbeit biete weiterhin noch das Programm „Zukunftsstarter“ an. Die Initiative richte sich an junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren mit dem Ziel, sie für den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses zu gewinnen. Zudem könnten Beschäftigte mit niedrigem Einkommen die Bildungsprämie nutzen, mit der sie 50 % ihrer Weiterbildungskosten, bis zu 500 Euro, erstattet bekommen könnten.

Natürlich werde die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Rheinland-Pfalz gefördert. In der zweiten Fachkräftestrategie für Rheinland-Pfalz, die man gemeinsam mit den Partnern des Ovalen Tisches erstellt habe und mit ihnen gemeinsam umsetze, nehme die Weiterbildung eine zentrale Rolle ein. Im Handlungsfeld „Kompetenzen erhalten und ausbauen“ sei unter anderem formuliert worden, dass die Partner die Nachqualifizierung erwerbstätiger Personen und die Zertifizierung von Kompetenzen verbessern wollten sowie die Weiterbildung gestärkt werden solle.

Entsprechend der Vereinbarungen in der Fachkräftestrategie unterstütze das Arbeitsministerium Beschäftigte, die sich weiterbilden wollten, auf verschiedene Weise. Ein landesweites Förderangebot stelle zunächst der Qualischeck dar, mit dem ergänzend zur Bildungsprämie des Bundes Weiterbildungsmaßnahmen mit 60 % bis zu einer Höhe von 600 Euro bezuschusst werden könnten. Außerdem unterstütze

das Ministerium Beschäftigte über 25 Jahren im Handwerk ohne anerkannten beziehungsweise verwertbaren Berufsabschluss sowie un- und angelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei Projekten mit den Handwerkskammern in Trier und der Pfalz. Vorgesehen sei, in den zwei Projekten gemeinsam rund 400 kleine und mittlere Unternehmen für die Bedeutung von Weiterbildung und Nachqualifizierung zu sensibilisieren und rund 40 Personen im Rahmen des Projekts durch eine solche bis zum Abschluss zu begleiten.

In diesem Zusammenhang sei auf den vom Wirtschaftsministerium im Jahr 2017 eingeführten Aufstiegsbonus hinzuweisen. So würden mit dem Aufstiegsbonus I in Höhe von 1.000 Euro Einzelpersonen und ihre Bereitschaft, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken, finanziell gefördert.

Ein weiterer Baustein, die berufliche Fortbildung zu fördern, stelle das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – das sogenannte Aufstiegs-BAföG – dar. Dieses Bundesgesetz unterstütze die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung durch die Förderung in Form von Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen. Aktuell strebe der Bund eine Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes an. Es sei hier zum Beispiel die vollständige oder teilweise Übernahme der Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen und Fortbildungsprüfungen angedacht. Insgesamt wolle der Bund in dieser Legislaturperiode hierfür bundesweit 350 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung stellen. Die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz würden zu 78 % vom Bund und zu 22 % vom Land getragen.

Nicht unerwähnt bleiben sollten an dieser Stelle die derzeit 15 Projekte des ESF-Förderansatzes „Zukunftsfähige Arbeit“. Dort würden kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt, sich an die wandelnden Rahmenbedingungen der Arbeitswelt anzupassen. Die Themen Kompetenzerhalt und Kompetenzentwicklung seien dabei eines von fünf Handlungsfeldern des Förderansatzes.

Die Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten seien bereits heute umfangreich und doch gelte es, die Rahmenbedingungen weiter zu verbessern und die Teilnehmerzahlen stetig zu erhöhen. Zu begrüßen seien daher die Bemühungen des Bundes unter Federführung des Bundesarbeits- und des Bundesbildungsministeriums, eine nationale Weiterbildungsstrategie zu erarbeiten und unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums die Allianz für Aus- und Weiterbildung fortzuschreiben. Beide seien Kernelement der Fachkräftestrategie des Bundes. Ziel sei es, die Weiterbildungspolitik zu stärken und transparenter zu gestalten. An ihrer Erarbeitung seien Bund, Länder, Arbeitgeberverbände, DGB und die Bundesagentur für Arbeit beteiligt.

**Abg. Steven Wink** begrüßt, das Thema lebenslanges Lernen in Deutschland beinhalte zahlreiche Möglichkeiten. Aus Berichten in seiner Heimatstadt gehe hervor, dass es sich im Bereich der Langzeitarbeitslosen oder Geringqualifizierten schwierig gestalte, eine Umschulung oder Weiterbildung zu erhalten, da es manchmal zu den Bewerbungsaufgaben gehöre, sich weiter entfernt zu bewerben, obwohl der Betreffende keinen Führerschein habe und kein Auto besitze, aber der Arbeitgeber zum Ausdruck bringe, er benötige einen Mitarbeiter mit Führerschein.

Gerade in der Zeit, in der neue Berufe entstünden und sich andere weiterentwickelten, sehe er es als sinnvoll an, sich dieser Thematik zu widmen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** schließt nicht aus, dass es solche Fälle gebe. Als wichtig werde das Ausbildungschancengesetz angesehen. Beobachtet werden müsse, wie und wo sich die Wirkung des im Januar in Kraft getretenen Gesetzes entfalte, um Rückschlüsse ziehen zu können. Gerade für die angesprochene Personengruppe wirke das Gesetz unterstützend. Beobachtet werden müsse, in welchen regionalen Bereichen das Gesetz gut zum Tragen komme, in welchen Bereichen das nicht der Fall sein, und warum. Gebeten werde, solche Fallbeispiele mitzuteilen, um auf Rheinland-Pfalz Rückschlüsse ziehen zu können.

**Abg. Jens Guth** möchte bezüglich der zahlreichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten wissen, wie diese kommuniziert würden, ob ein zentraler Ansprechpartner mit Detailkenntnissen zur Verfügung stehe und welche Fördermöglichkeiten bestünden. Auf der einen Seite würden Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten, was in großen Unternehmen gut funktioniere. Beispielsweise verfüge die BASF über verschiedene Abteilungen, um ihre Mitarbeiter zu qualifizieren. Insbesondere in kleinen

Unternehmen funktionieren nicht, sodass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Beratung angewiesen seien.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** verweist auf die Bundesagentur für Arbeit, die über Informationen verfüge. Für kleine und mittlere Unternehmen stellten die Kammern die Ansprechpartner dar. Es gebe gemeinsame Aktionen mit den Handwerkskammern, die Informationen in die Betriebe weiterleiteten.

Vonseiten der Landesregierung gebe es ein Weiterbildungsportal – [weiterbildungsportal.rlp.de](http://weiterbildungsportal.rlp.de) –, das eine Gesamtübersicht der Angebote enthalte.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** bezieht sich auf die Unterschiede in der Weiterbildungsbereitschaft zwischen den einzelnen Berufsgruppen, bei denen in gering qualifizierten Berufen arbeitende Menschen auch aufgrund der negativen Erfahrungen in ihrer Bildungsbiografie weniger Bereitschaft zeigten bzw. die Hürden für eine Weiterbildung als zu hoch empfänden, sich weiterzuqualifizieren. Am Aufbrechen dieser Blockade müsse man, beginnend in der Schule, arbeiten, wozu es bereits Projekte gebe.

Auf das Beispiel der Paketfahrer eingehend könne man den Arbeitgebern unterstellen, dass diese hin und wieder mit Blick auf den Arbeitsmarkt kein Interesse daran hätten, dass sich ihre Mitarbeiter weiterqualifizierten, weil diese sich dann einen anderen Arbeitsplatz suchten. Vielfach bewerte sie Sprachkurse in diesem Bereich als sinnvoll.

Die im Bundesvergleich hohe Weiterbildungsbereitschaft in Rheinland-Pfalz sei angesprochen worden. Interesse bestehe an einer Differenzierung nach Bereichen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** sagt auf Bitte von **Abg. Dr. Tanja Machalet** zu, dem Ausschuss eine Differenzierung nach Betriebsgrößenklassen, die Bertelsmann-Studie und Erkenntnisse aus der IAB-Studie zur Verfügung zu stellen.

**Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** bemerkt, mit Blick auf die Weiterbildung beispielsweise im Paketzustell- oder Textilbereich, bei denen man Unternehmen unterstellen könne, dass Arbeitgeber kein Interesse an der Weiterbildung ihrer Beschäftigten zeigten, werde auf die auf Bundesebene in Erarbeitung befindliche Weiterbildungsstrategie verwiesen, die sich auch mit dieser Thematik auseinandersetzen werde.

Bei Betrieben mit Mitbestimmung sehe man die Aufnahme des Initiativrechts für Betriebsräte bei der Weiterbildung – das sei im Koalitionsvertrag des Bundes nicht so verbindlich wie angestrebt enthalten – als wichtig an. Darüber hinaus werde mit Blick auf die Mitbestimmung bei der Diskussion über die Digitalisierung von Arbeit 4.0 die Weiterbildung in diesem Kontext eine große Bedeutung erhalten, was jedoch nur für Betriebe mit Mitbestimmung gelte.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

**a) Ausschusssitzung am Donnerstag, dem 15.08.2019, 10.00 Uhr**

*Der Ausschuss kommt überein, die im Terminplan für Donnerstag, 15. August 2019, 10:00 Uhr, vorgesehene Sitzung nicht durchzuführen.*

**b) Verabschiedung**

**Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** weist darauf hin, Abgeordneter Adolf Kessel, Mitglied des Ausschusses seit 15. Juni 2009, werde den Landtag verlassen. Auch im Namen des gesamten Ausschuss bedanke er sich für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünsche er alles Gute und viel Erfolg.

**Abg. Adolf Kessel** bedankt sich für die guten Wünsche und die gute Zusammenarbeit.

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** die Sitzung.

gez. Belz

**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Herber, Dirk	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Wink, Steven	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Kühn, Andreas	Referent im Ministerium der Finanzen

## Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Scherneck, Beate	Regierungsdirektorin (Protokollführerin)
Belz, Angela	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)